

RS OGH 1982/2/9 9Os191/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1982

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

"Einsteigen in einen geschlossenen Raum": Das (allenfalls unter Verwendung von hiefür nicht vorgesehenen Hilfsmitteln erfolgende) Benützung einer zum "Eintreten" nicht bestimmten Öffnung (oder sonstigen Zutrittsmöglichkeit), die ein normales Hineingehen nicht gestattet, sodaß es zum Hineingelangen einer nicht ganz unerheblichen Veränderung der gewöhnlichen Körperhaltung oder doch einer gewissen Anstrengung bedarf.

Entscheidungstexte

- 9 Os 191/81

Entscheidungstext OGH 09.02.1982 9 Os 191/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0093677

Dokumentnummer

JJR_19820209_OGH0002_0090OS00191_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at